

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 303/2008

Sitzung vom 17. Dezember 2008

2035. Motion (Teilrevision des Bildungsgesetzes)

Kantonsrätin Gabriela Winkler, Oberglatt, Kantonsrat Thomas Kübler, Uster, und Kantonsrätin Marlies Zaugg-Brüllmann, Richterswil, haben am 8. September 2008 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, welche die Bestimmungen über die Zusammensetzung des Bildungsrates im Bildungsgesetz vom 1. Juli 2002 inkl. dazugehöriger Verordnung so ändert, dass das für die Bildung zuständige Mitglied des Regierungsrates diesem Gremium nicht mehr angehört, aber weiterhin an den Sitzungen des Rates mit beratender Stimme und Antragsrecht teilnimmt.

Begründung:

Der Bildungsrat nimmt zu wesentlichen Fragen der Bildungspolitik Stellung. Er ist abschliessend zuständig für die Rahmenbedingungen der Mittelschulen. Der Regierungsrat ist das Aufsichtsorgan über die Mittelschule und kann deshalb aus Gründen von Good Governance und der klaren Zuordnung von Verantwortlichkeiten und Kompetenzen nicht gleichzeitig dem strategischen Führungsgremium angehören. Diese Änderung führt zur Übernahme der heute im Gesetz über das Universitätsspital Zürich (USZG) festgehaltenen Stellung der für das Gesundheitswesen zuständigen Direktion des Regierungsrates.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Gabriela Winkler, Oberglatt, Thomas Kübler, Uster, und Marlies Zaugg-Brüllmann, Richterswil, wird wie folgt Stellung genommen:

Das Bildungsgesetz vom 1. Juli 2002 (LS 410.1) sieht vor, dass das für das Bildungswesen zuständige Mitglied des Regierungsrates von Amtes wegen dem Bildungsrat angehört (§ 22 Abs. 2 Ziff. 1 Bildungsgesetz).

Der Bildungsrat wurde mit dem Gesetz über die Zuordnung der Berufsbildung und die Schaffung eines Bildungsrates vom 29. November 1998 eingesetzt. Der Bildungsrat übernahm im Wesentlichen die bisherigen Aufgaben des Erziehungs- und des Berufsbildungsrates (§§ 1–5

Unterrichtsgesetz vom 23. Dezember 1859). Mit der Ablösung des Unterrichtsgesetzes von 1859 durch das Bildungsgesetz wurde der Bildungsrat materiell unverändert im Bildungsgesetz verankert.

Die Stellung des Erziehungsrates bzw. seines Nachfolgeorgans, des Bildungsrates, blieb seit dem Inkrafttreten des Unterrichtsgesetzes vom 23. Dezember 1859 unverändert. Danach ist der Bildungsdirektion ein Bildungsrat beigegeben (§ 20 Bildungsgesetz; vgl. auch § 1 Unterrichtsgesetz). Aus dieser besonderen Stellung als einem der Direktion beigeordneten Organ ist es folgerichtig und sinnvoll, dass der Vorsitz von Amtes wegen dem für die Bildung zuständigen Regierungsratsmitglied übertragen ist (§ 22 Abs. 2 Bildungsgesetz; vgl. auch § 3 Abs. 1 Unterrichtsgesetz).

Die Stellung des Bildungsrates unterscheidet sich damit grundlegend von derjenigen des Universitäts- und des Fachhochschulrates sowie des Spitalrates. Letztere sind die obersten Organe von selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten. Als solche haben der Universitäts- und der Fachhochschulrat sowie der Spitalrat eine Führungs- und Aufsichtsfunktion.

Der Bildungsrat als ein der Direktion beigeordnetes Organ hat demgegenüber keine Führungs- und Aufsichtsfunktionen. Er ist im Wesentlichen für inhaltliche Bildungsfragen im Bereich der Volksschule sowie der Mittelschulen und Berufsfachschulen zuständig, soweit nicht – wie z. B. in der Berufsbildung der Bund – übergeordnete Organe zuständig sind. So erlässt der Bildungsrat den Lehrplan und die Lektionentafel der Volksschule, die Lehrpläne und die Promotionsbestimmungen für die Mittelschulen sowie die Rahmenlehrpläne für die Berufsvorbereitungsjahre und die Ausführungsbestimmungen für den Berufsmaturitäts- und Berufsfachschulunterricht.

Die Aufgaben und Funktionen von Regierungsrat, Bildungsdirektion und Bildungsrat sind gesetzlich geregelt und aufeinander abgestimmt. Es bestehen insbesondere keine direkten Überschneidungen mit den Kompetenzen des Regierungsrates und der Bildungsdirektion. Unter dem Gesichtspunkt der Good Governance sind deshalb auch keinerlei Probleme mit der geltenden Ausgestaltung im Bildungsgesetz ersichtlich.

Der Bildungsrat ist ein Gremium, das sich neben dem für die Bildung zuständigen Mitglied des Regierungsrates aus Persönlichkeiten der Bereiche Bildung, Wirtschaft, Kultur, Wissenschaft und Sozialwesen zusammensetzt. Der Bildungsrat verfügt weder über ein eigenes Sekretariat noch über die entsprechenden Fachstellen. Gegenüber den Mitarbeitenden der Bildungsdirektion hat er keine Weisungsbefugnis. Die für seine Entscheide notwendigen Unterlagen und Vorlagen werden von

Mitarbeitenden der Bildungsdirektion vorbereitet. Auch die Umsetzung der Entscheide erfolgt durch die Direktion. Würde der Bildungsrat verselbstständigt und von der Bildungsdirektion und ihrer Vorsteherin oder ihrem Vorsteher abgekoppelt, wäre es somit für ihn sehr schwierig, seinen gesetzlichen Aufgaben nachzukommen. Sollen Doppelspurigkeiten und finanzieller Mehraufwand für eine Parallelorganisation im Bildungswesen des Kantons, für die es zudem einer verfassungsrechtlichen Grundlage bedürfte, vermieden werden, müsste der Bildungsrat konsequenterweise in ein den Regierungsrat in Bildungsfragen beratendes Organ umgewandelt werden. Seine Entscheidkompetenzen wären auf die Bildungsdirektion, den Regierungsrat oder den Kantonsrat zu übertragen.

Es besteht somit weder aus materiellen noch aus Governance-Gründen Handlungsbedarf. Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 303/2008 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi